Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(M.10545 — PSA / TIL / PNIT)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 14 I/06)

1. Am 20. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PSA International Pte. Ltd. („PSA“, Singapur),

— Terminal Investment Limited Sàrl („TIL“, Schweiz),

— Pusan Newport International Terminal Co., Ltd. („PNIT“, Korea), kontrolliert von PSA.

TIL (über Terminal Investment Switzerland Sàrl („TIS“)) und PSA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die indirekte gemeinsame Kontrolle über PNIT.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PSA ist ein internationaler Betreiber von Hafenterminals. Das Unternehmen ist hauptsächlich in der Erbringung von Stauereidiensten in Häfen tätig, mit besonderem Schwerpunkt auf Containerterminals für Seefrachter.

— TIL investiert in, entwickelt und verwaltet Containerterminals in der ganzen Welt, häufig über Joint Ventures mit anderen Terminalbetreibern. TIL unterliegt der indirekten gemeinsamen Kontrolle durch MSC Mediterranean Shipping Company (Schweiz) und bestimmte Fonds, die von Global Infrastructure Management, LLC (Vereinigte Staaten) verwaltet werden.

— PNIT betreibt ein Containerterminal in Busan New Port in der südöstlichen Hafenstadt Busan in Südkorea. Das Unternehmen wird derzeit von PSA kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10545 — PSA / TIL / PNIT

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË